

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 8/12 S

L 13 SF 23/12 B (SB) (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 SB 653/11 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem an das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen gerichteten Schreiben vom 18.10.2012 "sofortige Beschwerde" gegen den Beschluss des LSG vom 10.10.2012 eingelegt. Dieses Schreiben ist vom LSG mit den Prozessakten an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden.
- 2 Mit dem angegriffenen Beschluss hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Osnabrück vom 6.8.2012, mit dem dieses den Rechtsstreit an das SG Berlin verwiesen hat, als unzulässig verworfen.
- 3 Die vom Kläger persönlich angebrachte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG). Darüber hinaus kann der Beschluss des LSG - worauf der Kläger vom LSG zutreffend hingewiesen worden ist - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden (§ 177 SGG; § 98 S 2 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

